

mit Reichsinteresse) von schweizerischen Einflussgebieten trennte. Diese Verhältnisse gehen bei uns auf die Teilungsurkunde vom 3. Mai 1342 zurück, als Graf Hartmann III. und Rudolf den sargansisch-werdenbergischen Besitz teilten und dadurch im Kern unser Fürstentum grundlegten: «Bi dem ersten daz Graf Hartman. sol ze tail werden. Vadutz. die Burch vnd waz dar zuo gehört. Bluomenegge du Burch vnd Nutzederz vnd waz dar zuo gehört Swaz ennend Ryns ist es si aygen oder lehen, Vadutz. halb vnd in Walgöw an lut vnd an gout gesouchtz vnd vngesuochtz, vntz an die Lanquat.» Diese Stelle der Urkunde stellt sozusagen unseren Bundesbrief dar; unser Gebiet trennte sich von ennet dem Rhein, wurde Grafschaft, Reichsgrafschaft, Fürstentum, Reichsfürstentum und Souveränes Fürstentum.

Neben den erwähnten politischen und territorialen Bindungen mit den ennetrheinischen Gebieten, muss noch die enge kirchliche Bindung Liechtensteins mit der Diözese Chur erwähnt werden: Seit der Christianisierung gehört das liechtensteinische Gebiet zum Bistum Chur. Schweizerische Klöster besaßen in Liechtenstein Grundbesitz und Rechte, so: St. Gallen, St. Johann im Toggenburg, die Pränonstratenser von St. Luzi in Chur, das Kloster Pfäfers und das Domkapital in Chur. Die St. Gallische Gemeinde Haag und Salez gehörten zur Urfparrei Benden.

In der Zugehörigkeit des liechtensteinischen Oberlandes zum Kapital «Unter der Landquart» (bis 1717) und des Unterlandes zum Kapital des Walgaues kann man auf karolingische Unteramtsbezirke schliessen, die ihrerseits wiederum auf rätische Stammesverfassung weisen, so dass auf unserem Gebiet in prähistorischer Zeit Kalukonen und Vennoneter aneinandergrenzt hätten.

Was folgt aus all dem? Wohl das: Die Geschichte Liechtensteins ist im Wesentlichen eine Geschichte der Beziehungen zur unmittelbaren Nachbarschaft. Und weil Liechtenstein klein und zudem souveräner Staat ist, wird der